

# Reglement der Stromversorgung

2014

# Inhaltsverzeichnis:

1.	Organisat	ion	3
2.	Aufgaben	des Werks	3
3.	. Zweck und Geltungsbereich des Reglements		4
4.	. Eigenwirtschaftlichkeit		4
5.	5. Abgaben an die Politische Gemeinde		4
6.	6. Öffentiiche Anlagen		
7.	7. Planung, Bau und Unterhalt der Stromversorgung		
8.	3. Finanzierung von Bau und Betrieb der Stromversorgung		
9. Straf- und Schlussbestimmungen		Schlussbestimmungen	6
Δn	hang I	Allgemeine Netzanschlussbedingungen	
	riariy i	Allgemente Netzanschlassbedingungen	
An	hang II	Anschluss der Kundenanlage an das Mittelspannungsnetz	-
An	hang III	Anschluss der Kundenanlage an das Niederspannungsne	tz
An	hang IV	Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und die Lief elektrischer Energie	erunç
An	hang V	Tarifordnung	
An	hang VI:	Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Eige erzeugungsanlagen (EEA) mit dem Stromversorgungsnetz	

#### 1. Organisation

Die Elektrizitätsversorgung Felben-Wellhausen, nachstehend Werk genannt, ist ein Gemeindebetrieb der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen mit eigener Spezialfinanzierung.

Die Oberaufsicht untersteht der Gemeindeversammlung. Das Werk wird selbständig verwaltet durch eine Werkkommission (nachfolgend Kommission genannt). Ständiges Mitglied dieser Kommission ist der für die Werke zuständige Gemeinderat. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörde zusammen. Die Kommission kann Aufgaben an externe Fachberater und Experten übertragen.

Die Kommission hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sie erledigt alle Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Energielieferung und Netznutzung an Kunden entstehen. Sie ist berechtigt, entsprechende Verträge abzuschliessen.
- b) Sie ist für die Handhabung des Reglements und der Tarife verantwortlich und ahndet diesbezügliche Übertretungen.
- c) Sie klärt selbständig alle Werkfragen.
- d) Sie entscheidet endgültig über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von 100'000 Franken und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken. Für höhere Beträge ist zuvor die Bewilligung der Gemeindeversammlung einzuholen. Handelt es sich um unaufschiebbare Fälle, so orientiert sie die Gemeindeversammlung über diese Ausgaben im Jahresbericht.

Soweit keine besonderen Bestimmungen in diesem Reglement festgelegt sind, richtet sich Verwaltung und Führung der Geschäfte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

## 2. Aufgaben des Werks

Die Politische Gemeinde Felben-Wellhausen stellt die Stromversorgung innerhalb ihres Gebietes sicher. Sie plant und baut die hierzu notwendige Stromversorgungs-anlagen, soweit Gesetz und Reglement ihr diese Aufgabe zuweisen. Sie stellt ihren Kunden ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Verteilnetz zur Nutzung zur Verfügung und liefert elektrische Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

# 3. Zweck und Geltungsbereich des Reglements

Dieses Reglement, sowie die massgebenden Vorschriften (Stromversorgungsgesetz, Stromversorgungsverordnung, Starkstromverordnung, Werkvorschriften, usw.) regeln die Beziehungen zwischen dem Werk und seinen Kunden.

Das Reglement kann auf der Homepage der Politischen Gemeinde eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Wunsch kann es auch in Papierform an den Kunden abgegeben werden.

# 4. Eigenwirtschaftlichkeit

Das Werk wird nach den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. Es erhebt kostendeckende Tarife, Gebühren und Beiträge. Die Gemeinde führt für das Werk eine eigene Spezialfinanzierung. Für die Bereiche Netznutzung und Stromhandel werden getrennte Hauptkonti geführt (Unbundling).

# 5. Abgaben an die Politische Gemeinde

Für die Erstellung der elektrotechnischen Anlagen (Kabelrohrblockanlagen in der Strasse, Transformatorenstationen) gewährt die Politische Gemeinde Felben-Wellhausen dem Werk ein Nutzungsrecht auf öffentlichem Grund und Boden. Die Politische Gemeinde erhebt für dieses Nutzungsrecht, im Sinne einer Konzession, eine wiederkehrende Abgabe auf den Stromabsatz des Werks von bis zu 0.01 CHF/kWh. Die Höhe dieser Abgabe wird jährlich, jeweils auf den 1. Januar, neu festgelegt. Die Abgabe wird auf der Stromrechnung separat ausgewiesen.

# 6. Öffentliche Anlagen

Öffentlich sind jene Stromversorgungsanlagen, die im Eigentum der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen stehen. Bau und Betrieb des Werks sollen selbsttragend sein.

#### 7. Planung, Bau und Unterhalt der Stromversorgung

# 7.1 Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss der Kundenanlage (Liegenschaftseigentümer)

Die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss sind im Anhang I fest gehalten. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.

#### 7.2 Anschluss der Kundenanlage an das Mittelspannungsnetz

Die Bedingungen für den Mittelspannungsanschluss sind im Anhang II festgehalten. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.

#### 7.3 Anschluss der Kundenanlage an das Niederspannungsnetz

Die Bedingungen für den Niederspannungsanschluss sind im Anhang III festgehalten. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.

# 8. Finanzierung von Bau und Betrieb der Stromversorgung

#### 8.1 Anschlussgebühren

Die Gebühren für den Netzanschluss sind in den Anhängen II und III fest gehalten. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieser Anhänge auf Antrag der Kommission beschliessen.

## 8.2 Netznutzung für die Übertragung von elektrischer Energie

Die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Netznutzung für die Übertragung der elektrischen Energie sind im Anhang IV festgehalten. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhanges auf Antrag der Kommission beschliessen.

#### 8.3 Lieferung elektrischer Energie

Die allgemeinen Bedingungen für den Bezug und die Weitergabe elektrischer Energie sind im Anhang IV festgehalten. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.

# 9 Straf- und Schlussbestimmungen

#### 9.1 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und seinen Anhängen können vom Gemeinderat auf Antrag der Kommission mit Busse geahndet werden. Die Bestrafung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

#### 9.2 Rechtsschutz

Einsprachen gegen Beschlüsse der Kommission sind innert 20 Tagen an den Gemeinderat zu richten. Dessen Entscheid ist im Wege des Rekurses weiterziehbar. Das Verfahren richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) zum Rekurs.

#### 9.3 Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am 27. Mai 2014 genehmigte Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das "Reglement für die Abgabe elektrischer Energie (1991)" aufgehoben.

#### 9.4 Änderungen / Revisionen

Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Werner Künzler

Marcel Tobler

Anpassung: Gemeindeversammlung 14. Dezember 2016, Anpassung Art. 4 Eigenwirtschaftlichkeit

# **ANHANG I:**

Allgemeine Netzanschlussbedingungen



#### Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 3	Beendigung des Rechtsverhältnisses	3
Art. 4	Bewilligungen	3
Art. 5	Anschluss an die Verteilanlagen	4
Art. 6	Schutz von Personen und Werkanlagen	5
Art. 7	Niederspannungsinstallationen	6
Art. 8	Messeinrichtungen	6
Art. 9	Messung des Energieverbrauches	7
Art. 10	Unterbrechung des Netzanschlusses	8
Art. 11	Lastbewirtschaftung	9
Art. 12	Inkraftsetzung	9



#### Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Netzanschlussbedingungen gelten für den Netzanschluss der Kundenanlage (Liegenschaftseigentümer), nachstehend Kunden genannt, an das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Felben-Wellhausen, nachstehend Werk genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und dessen Kunden. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.
- 1.2 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser allgemeinen Netzanschlussbedingungen. Diese allgemeinen Netzanschlussbedingungen können auch auf der Homepage der Gemeinde Felben-Wellhausen, www.felben-wellhausen.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

#### Art. 2 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 2.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz. Soweit zwischen dem Kunden und dem Werk abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.
- 2.2 Der Netzanschluss wird in der Regel freigegeben, sobald die vom Werk bezeichneten Vorleistungen des Kunden wie Bezahlung des Anschlussbeitrags und dergleichen erfüllt sind.

#### Art. 3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Monaten durch schriftliche Abmeldung beendet werden.

#### Art. 4 Bewilligungen

- 4.1 Einer Bewilligung durch das Werk bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses:
- b) der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzrückwirkungen verursachen;
- c) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;



- 4.2 Das Gesuch ist auf dem entsprechenden Werk-Formular einzureichen (siehe www.felben-wellhausen.ch). Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 4.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
- 4.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften geregelt.
- 4.5 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fernund Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

#### Art. 5 Anschluss an die Verteilanlagen

- 5.1 Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz (Verknüpfungspunkt) bis zum Hausanschlusskasten erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte. Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung trägt der Kunde.
- Das Werk bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das Werk nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt das Werk die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 5.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten. Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen des Werks und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht.



- Das Werk erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Für den Anschluss an das Verteilnetz erhebt das Werk einen Anschlussbeitrag. Er setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag und den Anschlusskosten zusammen. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.5 Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 5.6 Der Liegenschaftsbesitzer ist verpflichtet, vom Werk die nötigen Instandhaltungsarbeiten an der Anschlussleitung ausführen zu lassen. Hat er eine Anschlussleitung überpflanzt oder durch Hartbeläge oder Bauten überdeckt, fallen die dadurch bedingten Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 5.7 Muss die Anschlussleitung verstärkt werden, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung festgelegten Bestimmungen. Über die Notwendigkeit der Verstärkung entscheidet das Werk.
- Verursacht der Kunde eine Verlegung der Anschlussleitung auf seinem Grundstück (z.B. infolge Um- oder Neubau), so gehen die daraus entstandenen Kosten zu seinen Lasten.
- 5.9 Zur dinglichen Sicherung seiner Leitungsanlagen in Privatgrundstücken ist das Werk berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

#### Art. 6 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 6.1 Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, ist dies dem Werk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das Werk legt in Absprache mit dem Kunden oder Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest, die auf Kosten des Kunden oder der Dritten auszuführen sind.
- 6.2 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage von allfällig im Erdboden verlegten Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das Werk schriftlich zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert und geschützt werden können.



## Art. 7 Niederspannungsinstallationen

- 7.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften des Werks zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.
- 7.2 Die Kunden werden angehalten, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.
- 7.3 Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch das Werk periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.
- 7.4 Der Kunde ermöglicht dem Werk und den vom Werk beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit sowie die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen etc.) den Zugang zu angemessener Zeit. Im Falle von Störungen muss der Zugang zu den Anlagen jederzeit ermöglicht werden.

#### Art. 8 Messeinrichtungen

8.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom Werk geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Werks und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. der Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Angaben des Werks. Überdies stellt er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch instand gehalten. Die Kosten der Montage und der Demontage der Tarifgeräte gehen zu Lasten des Kunden.

8.2 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werks beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Werks plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.



- 8.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das Werk die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/– 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 8.4 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich zu melden.
- 8.5 Bei Neu- oder grösseren Umbauten wird erst nach Eingabe der Fertigstellungsanzeige an das Werk der Baustromtarif aufgehoben und die definitive Messeinrichtung installiert.
- 8.6 Das Werk ist berechtigt, die Zähler des Kunden von fern auszulesen oder durch von ihr beauftragte Dritte fernauslesen zu lassen.

#### Art. 9 Messung des Energieverbrauches

- 9.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des Werks. Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.
- 9.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 9.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das Werk die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.



9.4 Das Werk ist berechtigt, die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten ihrer Kunden an Dritte, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung weiterzugeben.

#### Art. 10 Unterbrechung des Netzanschlusses

- 10.1 Das Werk hat das Recht, den Netzanschluss zu unterbrechen:
- a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen sowie Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten;
- d) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 10.2 Das Werk ist ausserdem berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige den Netzanschluss zu Lasten des Kunden zu unterbrechen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten des Werks den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung oder für Baukostenbeiträge nicht nachgekommen ist;



- e) gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.
- 10.3 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 10.4 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkung des Netzanschlusses sowie aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.
- 10.5 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des Werks oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

#### Art. 11 Lastbewirtschaftung

Das Werk ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab Hausanschlusskasten zu Lasten des Kunden.

#### Art. 12 Inkraftsetzung

Das von der Gemeindeversammlung Felben-Wellhausen bewilligte Reglement der Stromversorgungen mit den Anhängen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.

# **ANHANG II:**

Anschluss der Kundenanlage an das Mittelspannungsnetz



#### Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anschluss und Eigentum	3
Art. 2	Anschlussbeitrag	3
Art. 3	Anschlusskosten	3
Art. 4	Netzkostenbeitrag	4
Art. 5	Provisorien	4
Art. 6	Instandhaltung und Demontage	4
Art. 7	Art der Messung	4
Art. 8	Inkraftsetzung	4

Beilagen 1 und 2



#### Art. 1 Anschluss und Eigentum

#### 1.1 Zuordnung des Anschlusses einer Netzebene

Das Werk entscheidet, an welcher Netzebene ein Anschluss erfolgt. Endkunden mit einer bezugsberechtigten Leistung von über 600 kW und einem jährlichen Strombezug von über 100'000 MWh pro Verbrauchsstätte sind in der Regel an der Netzebene 5b (Mittelspannungsnetz) angeschlossen. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Endkunden zum Erreichen der Mindestleistung von 600 kW ist nicht zulässig. Je nach den vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten und technischen Rahmenbedingungen sind ausserhalb der Bauzone Anschlüsse an die Netzebene 5b schon bei kleineren Leistungen möglich. Der Anschluss an die Netzebene 5b setzt eine betriebseigene Transformatorenstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt ist Sache des Kunden.

#### 1.2 Ausbau der Transformatorenstation

Lage und Ausbau der Transformatorenstation wird durch das Werk im Einvernehmen mit dem Kunden festgelegt.

#### 1.3 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentums- und Unterhaltsgrenze in der Transformatorenstation ist durch die Eingangsklemmen des Übergabeschalters definiert (gemäss Beilage 1).

#### 1.4 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag regelt die technischen Anschlussbedingungen.

#### 1.5 Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erteilt dem Werk in seiner Parzelle kostenlos das dauernde, übertragbare Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende bzw. die eingeschlauften Anschlussleitungen. Er ermächtigt das Werk, diese Dienstbarkeit zu dessen Lasten im Grundbuch eintragen zu lassen. Für die Bedienung der Anlagen ist der Zutritt für das Werkspersonal jederzeit zu gewährleisten.

#### Art. 2 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

#### Art. 3 Anschlusskosten

Zu den Anschlusskosten gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab der entsprechenden Netzanschlussstelle sowie die dazugehörenden Anschluss- und



Übergabeschaltfelder in der Transformatorenstation des Kunden. Die baulichen Voraussetzungen (Tiefbauarbeiten) sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Kunden bereitzustellen.

#### Art. 4 Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht (Beilage 2).

#### Art. 5 Provisorien

Die Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Kunden zu bezahlen, sofern diese nicht durch das Werk verursacht werden.

#### Art. 6 Instandhaltung und Demontage

Die Instandhaltung des Anschlusses geht zu Lasten des Werks, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Demontage des Anschlusses wird durch das Werk zu Lasten des Kunden ausgeführt.

#### Art. 7 Art der Messung

Die Energie wird auf der Mittelspannungsseite (Netzebene 5b) gemessen.

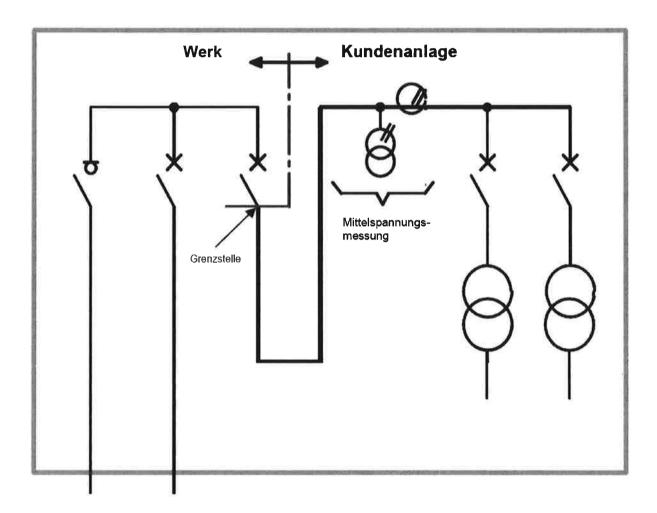
#### Art. 8 Inkraftsetzung

Das von der Gemeindeversammlung Felben-Wellhausen bewilligte Reglement der Stromversorgungen mit den Anhängen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.



# Anhang II, Beilage 1

# Eigentumsverhältnisse in der privaten Transformatorenstation



Eigentumsgrenze

Transformatorenstation



Anhang II, Beilage 2

## Netzkostenbeitrag

#### Neuanschlüsse

Die Netzkosten errechnen sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

Netzkostenbeitrag: CHF 75.- pro kVA

#### Leistungserhöhung

Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist im Netzanschlussvertrag festgelegt. Eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung ist beitragspflichtig. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

# **ANHANG III:**

Anschluss der Kundenanlage an das Niederspannungsnetz



#### Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Eigentumsverhältnisse	3
Art. 2	Gemeinsamer Anschluss	3
Art. 3	Dienstbarkeiten	3
Art. 4	Anschlussbeitrag	3
Art. 5	Anschlusskosten	3
Art. 6	Netzkostenbeitrag	4
Art. 7	Provisorische Anschlüsse	4
Art. 8	Instandhaltung, Ersatz und Demontage	4
Art. 9	Inkraftsetzung	4

Beilagen 1 bis 3



#### Art. 1 Eigentumsverhältnisse

Eigentumsgrenze des Netzanschlusses sind die Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers im Hausanschlusskasten.

#### Art. 2 Gemeinsamer Anschluss

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden.
- Die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle.

#### Art. 3 Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erteilt dem Werk in seiner Parzelle kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie für Leitungen, die der Versorgung Dritter dienen.

Kunden, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der
Grundeigentümer gewährt dem Werk gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen
des ZGB und ermächtigt das Werk, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.
Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen das Werk und der
Kunde gemeinsam fest. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

#### Art. 4 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz erhebt das Werk vom Kunden ein Anschlussbeitrag. Dieser setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

#### Art. 5 Anschlusskosten

Zu den Anschlusskosten gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle bis zum Hausanschlusskasten. Die baulichen Voraussetzungen



(Tiefbauarbeiten) sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Kunden bereitzustellen.

#### Art. 6 Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht (Beilagen 2 und 3).

#### Art. 7 Provisorische Anschlüsse

Die Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Kunden zu bezahlen, sofern diese nicht durch das Werk verursacht werden.

#### Art. 8 Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung des Anschlusskabels geht zu Lasten des Werks, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Grundeigentümers. Die Demontage des Anschlusses wird durch das Werk zu Lasten des Kunden ausgeführt.

#### Art. 9 Inkraftsetzung

Das von der Gemeindeversammlung Felben-Wellhausen bewilligte Reglement der Stromversorgungen mit den Anhängen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.



# Anhang III, Beilage 1

#### Erschliessungsbeiträge bei Quartiererschliessungen

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, werden die Netzkostenbeiträge für eine elektrische Grundversorgung direkt den Quartierplanbeteiligten belastet. Bei der Kostenberechnung sind die Aufwendungen für die Netzerweiterung und der Wert vorhandener Werkanlagen zu berücksichtigen.

#### Erschliessungsbeiträge

Von den Aufwendungen für die Erschliessung des Quartierplangebiets haben die Grundeigentümer folgende Kostenanteile zu übernehmen:

- 50% für die Anlagen der Netzebene 5b (Mittelspannungsnetz)
- 100% für die Anlagen der Netzebene 6 (Transformatorenstation)
- 100% für die Anlagen der Netzebene 7 (Niederspannungsanlagen)



# Anhang III, Beilage 2

# Ansatz des Netzkostenbeitrags für Gewerbebauten

#### **Neuanschluss**

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

#### Leistungserhöhung

Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist aufgrund der vorhandenen Kabelquerschnitte oder des Netzanschlussvertrages festgelegt. Muss die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht werden, so werden für diese Leistungserhöhung Netzanschlusskosten und ein Netzkostenbeitrag fällig. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF./kVA.

#### Höhe des Netzkostenbeitrags

Spezifischer Netzkostenbeitrag: 174 CHF / kVA

Anschlusssicherung in A	Anschlussleistung in kVA	Netzkostenbeitrag in Fr.
100	69	12'000.00
160	.111	19'300.00
250	173	30'100.00
315	218	37'900.00

Die Netzkostenbeiträge für höhere Anschlusssicherungen und Anschlussleistungen sind auf Anfrage erhältlich.



# Anhang III, Beilage 3

## Netzkostenbeiträge für Wohnbauten

#### **Neuanschluss**

Die Basis für den Netzkostenbeitrag bei Wohnbauten sind die anzuschliessenden Wohneinheiten. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus den anzuschliessenden Wohneinheiten, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag.

#### Beitrag für Erweiterungen

In bestehenden Liegenschaften werden zusätzliche Wohnungen nur dann beitragspflichtig, wenn das Anschlusskabel verstärkt werden muss.

#### Höhe der Netzkostenbeiträge

Einfamilienhaus	CHF 1'500.00	
Doppeleinfamilienhaus	CHF 1'500.00	pro Hauseinheit
Reiheneinfamilienhaus	CHF 1'500.00	pro Hauseinheit
Mehrfamilienhaus	CHF 2'000.00	pro Mehrfamilienhaus (Hausnummer)
	CHF 1'200.00	zusätzlich für jede Wohneinheit

Pro 100 Quadratmeter Büro- und/oder Gewerberaum in Wohngebäuden ist der Beitrag einer Wohneinheit in Rechnung zu stellen, sofern die Anschlusssicherung 80 A nicht übersteigt. Andernfalls ist der Anschluss als Gewerbeanschluss zu behandeln.

# **ANHANG IV:**

# Allgemeine Bedingungen

für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art 2	Begriffsbestimmungen	3
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 5	Bewilligungen	5
Art 6	Niederspannungsinstallationen	6
Art 7	Messeinrichtungen	6
Art 8	Messung des Energieverbrauches	7
Art 9	Umfang der Lieferung elektrischer Energie	8
Art 10	Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie / Einschränkungen	8
Art 11	Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens	9
Art 12	Tarife	10
Art 13	Rechnungsstellung und Zahlung	10
Art 14	Weitere Bestimmungen	11
Art 14	Inkraftsetzung	12



#### Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Bedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend auch Energielieferung genannt) aus dem Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Felben-Wellhausen, nachstehend Werk genannt, an die Energiebezüger, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des Werks angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisvereinbarungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und dessen Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und Preisvereinbarungen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Mit Kunden mit einem elektrischen Jahresenergieverbrauch von über 100'000 kWh können separate Verträge abgeschlossen werden.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser allgemeinen Bedingungen sowie die für ihn zutreffenden Preise. Diese allgemeinen Bedingungen können auf der Homepage der Gemeinde Felben-Wellhausen, www.felben-wellhausen.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

#### Art. 2 Begriffsbestimmungen

#### 2.1 Kunden

Als Kunden gelten der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

- 2.2 Besondere Bestimmungen:
- a) Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
- b) In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.



c) In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) zwischen dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

#### Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit der Anmeldung für den Energiebezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Soweit zwischen dem Kunden und dem Werk abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

#### Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist (z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.), jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch, die Netznutzung, sämtliche Abgaben zu bezahlen, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Dem Werk ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes frühzeitig schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und des Ablaufdatums des Mietvertrages;
- c) vom Vermieter (ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft unter Bekanntgabe der neuen Adresse des wegziehenden Mieters und unter Namens- und Adressangabe des Neumieters;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.



- 4.3 Energieverbrauch, Netznutzung und sämtliche Abgaben sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

### Art. 5 Bewilligungen

- 5.1 Eine Bewilligung durch das Werk bedarf:
- a) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- b) die Energieabgabe von Kunden an Dritte.
- 5.2 Das Werk kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von Wärmeverbrauchern und Wärmepumpen;
- b) wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Blindleistungsfaktor nicht eingehalten wird (bei Industrie- und Gewerbekunden);
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des Werks oder von deren Kunden stören;
- d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb mit dem Versorgungsnetz).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

- 5.3 Das Werk teilt dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird u.a. unterschieden zwischen Kunden mit und ohne Leistungsmessung.
- 5.3.1 Kunden mit Leistungsmessung:
- a) Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs. Sie wird nach sechs Monaten durch das Werk überprüft und gegebenenfalls aufgrund des Bezugs von Arbeit und Leistung angepasst. Anschliessen wird die Zuteilung regelmässig überprüft.
- b) Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Geschäftsjahr des Werks (1.1. bis 31.12.)



- c) Der Kunde kann per Ende Geschäftsjahr (31.12.) unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.
- 5.3.2 Kunden ohne Leistungsmessung:

Die Zuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs und wird regelmässig überprüft.

### Art. 6 Niederspannungsinstallationen

- 6.1 Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.
- 6.2 Der Kunde ermöglicht dem Werk und den vom Werk beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit für die Elektroinstallationen zu angemessener Zeit, im Falle von Störungen jederzeit, den Zugang zu seinen Anlagen.

### Art. 7 Messeinrichtungen

- 7.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom Werk geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Werks und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Angaben des Werks. Überdies stellt er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch instand gehalten. Die Kosten der Montage und Demontage der Tarifgeräte gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.2 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werks beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Werks plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.



- 7.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das Werk die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/– 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 7.4 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich zu melden.
- 7.5 Das Werk ist berechtigt, die Zähler des Kunden von fern auszulesen oder durch von ihr beauftragte Dritte fernauslesen zu lassen.

### Art. 8 Messung des Energieverbrauches

- 8.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des Werks. Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.
- 8.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 8.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das Werk die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 8.4 Das Werk ist berechtigt, die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten ihrer Kunden an Dritte, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung weiterzugeben.



### Art. 9 Umfang der Lieferung elektrischer Energie

- 9.1 Das Werk liefert dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen, elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht.
- 9.2 Das Werk zeigt dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.
- 9.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bzw. im Tarifblatt aufgeführten Lieferbestimmungen vorgesehenen Zwecken verwenden.
- 9.4 Die Abgabe von Energie an Dritte muss vom Werk bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise des Werks keine Zuschläge gemacht werden.
- 9.5 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.
- 9.6 Das Werk setzt für die Energielieferung die Nennspannung, den Leistungsfaktor cos φ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

### Art. 10 Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie / Einschränkungen

- 10.1 Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Bezugsspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 10.2 Das Werk hat insbesondere das Recht, die Lieferung elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen (Energiemangel);



- d) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 10.3 Das Werk ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab Grenzstelle zu Lasten des Kunden.
- 10.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 10.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen, Einschränkungen der Energielieferung sowie aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in dieser allgemeinen Bedingung vorgesehen sind.

### Art. 11 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens

- 11.1 Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;



- c) dem Beauftragten des Werks den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist;
- e) gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.
- 11.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des Werks ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 11.3 Die Einstellung der Energielieferung durch das Werk befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das Werk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

#### Art. 12 Tarife

Die anwendbaren Tarife (gemäss Anhang 5) für elektrische Energie und Netznutzung werden vom Gemeinderat Felben-Wellhausen jeweils Ende August für das kommende Kalenderjahr festgesetzt.

### Art. 13 Rechnungsstellung und Zahlung

- 13.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk festgelegten Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das Werk vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaidzähler einbauen oder andere zweckdienliche Inkassomassnahmen ergreifen.
- 13.2 Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 13.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb der vom Werk vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug beglichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren), die dem Werk durch den Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit dem Werk zulässig.



- 13.4 Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gegenüber dem Werk für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.
- 13.5 Fehlerhafte Rechnungsstellung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren berichtigt werden.
- 13.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
- 13.7 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.
- 15.8 Die Rechnungsstellung der Netznutzung erfolgt pro Messstelle des Werks.

### Art. 14 Weitere Bestimmungen

- a) Die Niedertarifzeit dauert von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von Samstag 13.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr. Während der restlichen Zeit gelangt der Hochtarif zur Anwendung. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Sommer- und Wintertarifen.
- b) Die Sperrzeiten für Waschautomaten dauern von Montag bis Freitag: 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Bei Mietwohnungen ab dritter Einheit und lediglich einer gemeinsamen Waschmaschine erfolgt keine Sperrung.)
- c) Sofern ein Zähler montiert ist und kein Strombezug erfolgt, werden die jeweiligen Grundgebühren verrechnet.
- d) Das Werk behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist er während der Hochtarifzeit grösser als 43 % ( $\cos \phi$  0.92) des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs, so wird der Mehrverbrauch verrechnet.
- e) Auf den Rechnungen werden die Kosten für die Energie und die Netznutzung sowie Abgaben an das Gemeinwesen separat ausgewiesen.
- f) Für provisorische Anschlüsse werden dem Auftraggeber sämtliche Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- g) Dem Werk steht es frei, zedierte Forderungen der öffentlichen Hand entgegen zu nehmen und mit Inkassomassnahmen einzufordern.



### Art. 15 Inkraftsetzung

Das von der Gemeindeversammlung Felben-Wellhausen bewilligte Reglement der Stromversorgungen mit den Anhängen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.

# **ANHANG V:**

# **Tarife**

Gültig vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017



## 1. Tarife für Energie- und Netznutzung

### 1.1. Haushaltskunden, Gewerbe bis 40'000 kWh pro Jahr

### Energie

Energie Hochtarif HT	6.90	Rp./kWh
Energie Niedertarif NT	3.95	Rp./kWh

### Netznutzung

Grundgebühr Netznutzung pro Zähler	10.00	CHF/Monat
Netznutzung Hochtarif HT	6.90	Rp./kWh
Netznutzung Niedertarif NT	4.50	Rp./kWh

## 1.2. Gewerbekunden von 40'000 kWh bis 100'000 kWh pro Jahr

### **Energie**

Energie Hochtarif HT	6.15 Rp./kWh
Energie Niedertarif NT	3.95 Rp./kWh

### Netznutzung

Grundgebühr Netznutzung pro Zähler	20.00	CHF/Monat
Netznutzung Hochtarif HT	4.0	Rp./kWh
Netznutzung Niedertarif NT	2.90	Rp./kWh
Leistungspreis (pro Monat registrierte Leistung)	8.50	CHF/kW
Blindenergie	6.00	Rp./kVarh

# 1.3. Gewerbekunden / Industrie über 100'000 kWh pro Jahr mit Niederspannungseinspeisung

### **Energie**

Energie Hochtarif HT	6.05	Rp./kWh
Energie Niedertarif NT	3.95	Rp./kWh

### Netznutzung

Grundgebühr pro Zähler	30.00	CHF/Monat
Netznutzung Hochtarif HT	3.90	Rp./kWh
Netznutzung Niedertarif NT	2.80	Rp./kWh
Leistungspreis (pro Monat registrierte Leistung)	8.50	CHF/kW
Blindenergie	6.00	Rp./kVarh



# 1.4. Industriekunden ab 100'000 MWh pro Jahr und einer Leistung von 600 kW mit Mittelspannungseinspeisung (mit eigener Transformatorenstation)

### **Energie**

Energie Hochtarif HT	5.95	Rp./kWh
Energie Niedertarif NT	3.95	Rp./kWh

### Netznutzung

Grundgebühr pro Zähler	60.00	CHF/Monat
Netznutzung Hochtarif HT	2.40	Rp./kWh
Netznutzung Niedertarif NT	1.30	Rp./kWh
Leistungspreis (pro Monat registrierte Leistung)	8.00	CHF/kW
Blindenergie	6.00	Rp./kVarh

### 1.5. Strassenbeleuchtung

		rg	

Energie Hochtarif HT	5.10	Rp./kWh
Energie Niedertarif NT	5.10	Rp./kWh

### Netznutzung

Netznutzung Hochtarif HT	6.90	Rp./kWh
Netznutzung Niedertarif NT	6.90	Rp./kWh

### 1.6. Baustrom

### Energie

Energie Hochtarif HT	5.30 Rp./kWh
----------------------	--------------

### Netznutzung

Netznutzung Hochtarif HT 13.20 Rp./kWh

### 1.7. Zuschläge

Folgende Zuschläge werden auf den Tarifen 1.1 bis 1.7 erhoben:

Systemdienstleistungen SDL 1)	0.40	Rp./kWh
Infrastrukturkostenbeitrag an Gemeinde 2)	0.35	Rp./kWh
Kostendeckende Einspeisevergütung KEV 3)	1.50	Rp./kWh

### 1) gemäss Artikel 22 Stromversorgungsgesetz StromVV



- 2) gemäss Artikel 16 Stromversorgungsgesetz StromVV
- 3) gemäss Artikel 7a Energiegesetz; inkl. Bundesabgabe von 0,10 Rp./kWh zum Schutz der Gewässer und Fische

### 1.8. Münzzähler / Kassierautomat

Ein- und Ausbau Grundgebühr pro Zähler

120.00 CHF 15.00 CHF/Monat

### 1.9. Messdienstleistungen für freie Endkunden

Endkunden, die ihre elektrische Energie direkt am Strommarkt Einkaufen wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Messdienstleistungen verrechnet.

Messdienstleistungen für freie Endkunden

600.00 CHF/Jahr



# 2. Einspeisung von elektrischer Energie durch Energieerzeugungsanlagen in das Versorgungsnetz Felben-Wellhausen

### 2.1 Anwendung

Die Einspeisung von elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz (400 V) des Elektrizitätswerks Felben-Wellhausen wird zu nachfolgenden Preisen vergütet.

Ebenfalls geregelt werden in diesem Preisblatt die Mess-, Verarbeitungs- und Kommunikationskosten.

Bei Eigenerzeugungsanlagen (siehe unten) mit einer Leistung kleiner/gleich 10 kVA kann das Elektrizitätswerk auch den ökologischen Mehrwert für die in das Niederspannungsnetz eingespeiste Energie übernehmen.

# 2.2 Anlagen, welche die produzierte elektrische Energie direkt in das öffentliche Netz einspeisen

Die erzeugte Energie wird zu 100% in das Niederspannungsnetz eingespeist. Die Entschädigung dieser Energie erfolgt direkt durch die Netzgesellschaft swissgrid (KEV-Anlage) oder durch einen dritten Marktpartner.

Die technische Ausführung der Messeinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Anhang 6).

Für die Energieabrechnung wird für den Bezug und für die Produktion je ein Energiezähler installiert. Für Anlagen mit einer Leistung grösser 30 kVA muss zusätzlich eine Fernauslesung installiert und betrieben werden. Die Anschaffungskosten für den Rücklieferungszähler und die eventuellen Fernauslesevorrichtungen (bei Anlagen grösser 30 kVA) gehen inklusive der Installation zulasten des Stromproduzenten.

### Einmalige Anschaffungs- und Installationskosten für Messeinrichtungen:

gemäss Kostenzusammenstellung EW Felben-Wellhausen

#### Wiederkehrende Kosten:

Mess-, Ablese- und Verarbeitungskosten für		
Anlagen kleiner 30 kVA pro Jahr	CHF	120.00
Mess- und Kommunikationskosten für		
Anlagen grösser/gleich 30 kVA pro Jahr	CHF	600.00



### 2.3 Eigenerzeugungsanlagen

Bei Eigenerzeugungsanlagen wird die produzierte elektrische Energie in erster Linie für den Eigenbedarf verwendet und nur der Überschuss in das Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerks eingespeist.

Für Anlagen kleiner 30 kVA wird für die Messung ein Zweirichtungszähler installiert. Die Anschaffungskosten dieses Zählers trägt das Elektrizitätswerk. Die Kosten sind hier in der monatlichen Grundgebühr für die Netznutzung eingerechnet.

Für Anlagen mit einer Leistung grösser 30 kVA muss eine Fernausiesung installiert und betrieben werden (tägliche Datenausiesung). Die Anschaffungskosten für die Fernausiesevorrichtungen gehen inklusive der Installation zulasten des Stromproduzenten.

### Einmalige Anschaffungs- und Installationskosten für Messeinrichtungen:

gemäss Kostenzusammenstellung EW Felben-Wellhausen

#### Wiederkehrende Kosten:

Mess-, Ablese- und Verarbeitungskosten für

Anlagen kleiner 30 kVA pro Jahr CHF 80.00

Mess- und Kommunikationskosten für

Anlagen grösser 30 kVA pro Jahr CHF 600.00

# 2.4 Vergütung der elektrischen Energie, die in das Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerks Felben-Wellhausen eingespeist wird

### Anlagen mit einer Erzeugungsleistung kleiner/gleich 10 kVA

Energiepreis, ökologischen Mehrwert muss selber vermarktet werden

Hochtarif 6.9 Rp./kWh + X.Y Rp./kWh

Niedertarif 3.95 Rp./kWh + X.Y Rp./kWh

### Anlagen mit einer Erzeugungsleistung grösser 10 kVA

Energiepreis ohne ökologischen Mehrwert

Hochtarif (6.9 Rp./kWh – 8%) Rp. /kWh 6.348

Niedertarif (3.95 Rp./kWh – 8%) Rp./kWh 3.634



### 3. Inkraftsetzung

Das von der Gemeindeversammlung Felben-Wellhausen bewilligte Reglement der Stromversorgungen mit den Anhängen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.

Die Strompreise für das folgende Jahr werden jeweils auf den 31. August publiziert.

# **ANHANG VI:**

Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Stromversorgungsnetz



### Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Grundlagen	3
3.	Anschluss	4
4.	Messkonzept und Verrechnungskosten	4
5.	Schutzeinrichtungen und Betrieb	7
6.	Netzrückwirkungen, Blindleistungsmanagement	9
7.	Inbetriebnahme und Betriebsbedingungen	9
8.	Haftung	9
9.	Inkraftsetzung	10



### 1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Energieerzeugungsanlagen, die mit dem Netz des Elektrizitätswerks zeitweise oder dauernd parallel betrieben werden.

### 2. Grundlagen

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen SR 734.0
- Starkstromverordnung 734.2
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen SR 734.25
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse SR 734.26
- Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen SR 734.27
- Energiegesetz SR 730.0
- Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), SR 734.7
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV), SR 734.71

### 2.2 Technische Vorschriften und Regeln

- Bestimmung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates, insbesondere STI 219.0201
- EN 50160, Spannungsnormierung
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen VSE, VEÖ, VDN, CSRES
- Werkvorschriften



### 3. Anschluss

### 3.1 Anschlusspunkt

Für die Wahl des Anschlusspunktes gelten die Bestimmungen der Stromversorgungsverordnung, bzw. die Weisungen der ElCom. Der Anschlusspunkt wird vom EVU festgelegt.

### 3.2 Kosten für eine Anschlussverstärkung

Ist aufgrund der Vorbeurteilung eine Anschlussverstärkung notwendig, so richtet sich die Kostentragung für den Anschluss im Sinne der Stromversorgungsverordnung bzw. nach den Vorgaben der ElCom.

### 3.3 Anschlussgesuch und Installationsanzeige an EW sowie Vorlagepflicht an ESTI

Anlagenleistung	Anschluss	Installationsanzeige an EW	Anschlussgesuch an EW	Vorlagepflicht an ESTI
Bis 3,6 kVA	1 phasig	Ja	Nein	Nein
	3 phasig	Ja	Nein	Nein
3,6 kVA - 30 kVA	3 phasig	Ja	Ja	Nein
> 30 kVA	3 phasig	Ja	Ja	Ja

### 3.4 Kosten für die Prüfung des Anschlussgesuchs

Die Kosten für die Prüfung des Anschlussgesuchs gehen zu Lasten des Ist aufgrund der Vorbeurteilung eine Anschlussverstärkung notwendig, so richtet sich die Kostenbeteiligung für den Anschluss im Sinne der Stromversorgungsverordnung bzw. nach den Vorgaben El-Com.

# 4. Messkonzept und Verrechnungskosten

Messkonzept und Verrechnungskosten gelten ausschliesslich für Niederspannungsrückspeisungen. Für Mittelspannungsrückspeisungen werden separate Vereinbarungen getroffen. Das Werk definiert die Art der Zähler(fern)auslesung.

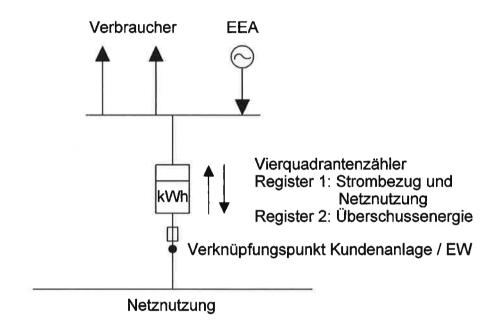
### 4.1 Messkonzept für in das öffentliche Netz eingespeiste Überschussenergie

Diese Regelung gilt für Energieproduzenten, die ihre selbst produzierte elektrische Energie in erster Linie für den Eigenbedarf verwenden und die überschüssige Energie in das öffentliche Netz einspeisen.



In diesem Fall wird am Messpunkt mindestens ein Zweirichtungszähler installiert. Das heisst ein Zähler, der die Energie unabhängig in zwei Leistungsflussrichtungen messen und registrieren kann. Als Überschussenergie wird diejenige Energie bezeichnet, die auf dem Rücklaufzählwerk registriert wird.

Bei Anlagen mit einer elektrischen Erzeugungsleistung grösser 30 kVA muss der Zähler generell mit einer Fernauslesung ausgerüstet werden. Die Anschaffungskosten für die Energiedatenübertragungseinrichtungen trägt der Produzent.



#### 4.1.1 Messkosten

Die Kosten den Betrieb der Messeinrichtung sind in der Tarifordnung gemäss Anhang 5 geregelt. Die Lieferung und die Montage werden dem Energieproduzenten direkt verrechnet.

### 4.1.2 Energietarife

Das Elektrizitätswerk liefert dem Energieproduzenten die Restenergie - also diejenige Energie die von ihm nicht selbst erzeugt wird - inklusive der Netznutzung und der Abgaben zu den gültigen Tarifen des Werks. Die vom unabhängigen Produzenten in das Netz eingespeiste Überschussenergie wird gemäss Anhang 5 abgerechnet.

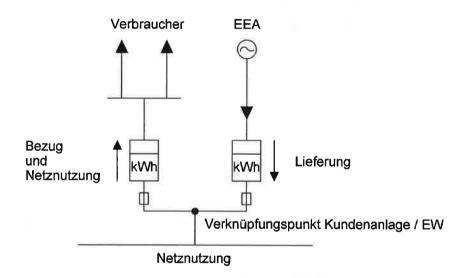
### 4.1.3 Ökologischer Mehrwert der erzeugten elektrischen Energie

Der ökologische Mehrwert (nur bei erneuerbarer Energie) der erzeugten und in das öffentliche Netz eingespeisten Energie kann vom Energieproduzenten an Dritte verkauft werden.



# 4.2. Messkonzept für elektrische Energie die direkt in das öffentliche Netz eingespeist wird (gemäss EnG Art. 7a und 28a)

Dieses Messkonzept gilt für Energieproduzenten, die ihre gesamte, selbst produzierte elektrische Energie, im Sinne von Art 7a und 28a des Energiegesetzes (EnG), direkt in das öffentliche Netz einspeisen. In diesem Fall wird an der Messstelle ein zweiter Zähler für die Gesamtproduktion installiert. Anlagen mit einer Erzeugungsleistung grösser 30 kVA müssen mit einer fernablesbaren Lastgangmessung ausgerüstet werden (gemäss StromVG und Metering Code). Die Kosten für die Anschaffung und Montage der Messeinrichtungen sowie die Fernauslesung gehen zu Lasten des Produzenten.



Der Zählerplatz muss vom Produzenten, in der Regel im Aussenzählerkasten, fertig verdrahtet zur Verfügung gestellt werden. Ist im Aussenzählerkasten die Montage eines zweiten Zählers aus Platzgründen nicht möglich, so kann der Zähler im Bereich der Produktionsanlage installiert und über eine Messleitung zum Aussenzählerkasten, über eine CS- Schnittselle, ausgelesen werden. Die Kosten hierfür trägt der Produzent.

### 4.2.1 Zählerfernauslesung

Die jährlichen Kosten für die Zählerfernauslesung sowie die Datenbereitstellung an die erforderlichen Marktteilnehmer sind im Anhang 5 aufgeführt. Die einmaligen Kosten für die Lieferung und Montage der Messeinrichtungen werden dem Energieproduzenten direkt verrechnet.

### 4.2.2 Energieverrechnung

Das Werk, oder ein vom Kunden frei wählbarer Stromlieferant (bei entsprechendem Recht auf freien Netzzugang gemäss StromVG), liefert dem Produzenten die Energie für seinen Energiebezug am Verknüpfungspunkt und verrechnet diese. Das Elektrizitätswerk stellt dem



Kunden zusätzlich die Netznutzung für den Energiebezug in Rechnung. Die vom Produzenten direkt in das Netz eingespeiste Energie wird entweder zu dem im Energiegesetz (EnG) und in der Energieverordnung (EnV) definierten Bedingungen oder zu ausgehandelten Bedingungen durch dritte Marktpartner vergütet.

### 5. Schutzeinrichtungen und Betrieb

### 5.1 Allgemein

Die in diesen Bestimmungen aufgeführten Schutzeinrichtungen dürfen durch andere, dem Stand der Technik angepasste Geräte ersetzt werden. In diesen Fällen hat jedoch der Hersteller den Nachweis für deren Gleichwertigkeit zu erbringen. Vor dem Einbau dieser Geräte ist die Genehmigung des Elektrizitätswerks einzuholen (bei Grossanlagen).

### 5.2 Zweck der Schutzeinrichtungen

Schutzeinrichtungen haben die Aufgabe,

- a) Unfälle zu verhüten
- b) die Rücklieferanlage vor Schäden und Rückwirkungen aus dem Netz zu schützen
- c) den ungestörten Netzbetrieb sicherzustellen
- d) Rückspannungen auf das spannungslose Netz zu verhindern.

### 5.3 Einrichtungen für das selbsttätige Abtrennen der Anlage

#### 5.3.1 Zweck

Unverzügliche Netzfreischaltung bei

- a) Ausfall einer oder mehrerer Phasenspannungen des Netzes
- b) Spannungsschwankungen von mehr als ± 10%
- c) Störungen der Rücklieferanlage in Generator, Steuerung oder Antrieb

### 5.3.2 Kuppel- oder Generatorschalter

Der Kuppel- oder der Generatorschalter muss folgendermassen ausgerüstet sein:

- a) Thermische Auslösung, einstellbar, als Überlastschutz
- b) Magnetische Auslösung, einstellbar (t < 0,3 s), als Kurzschlussauslösung.

Der Kuppel- oder Generatorschalter muss in der Lage sein, netz- und generatorseitig gespeiste Kurzschlussströme abzuschalten.

# 5.3.3 Notwendige, auf den Kuppel- oder Generatorschalter wirkende Schutzeinrichtungen

a) Frequenzauslösung

Obere Ansprechwert > 51 Hz

Unterer Ansprechwert ≤48.4 Hz

Auslösezeit: 0 ÷ 5s, einstellbar

b) Spannungsrelais für die Überwachung aller Phasenspannungen

Ansprechwerte: Un ± 10 % Auslösezeit: 0 ÷ 5s, einstellbar



c) Überwachung des Synchronlaufes an schnell laufenden Generatoren, um bei Netzkurzunterbrechungen (Kurzunterbrechungen, t < 0,3s) ein Zuschalten bei Phasenopposition zu verhindern (Auslösezeit < 0,2s).

# 5.3.4 Empfohlene, auf den Kuppel- oder Generatorschalter wirkende Schutzeinrichtungen

- a) Erdschlussüberwachung bei Grossanlagen.
- b) Rückwattrelais empfohlen als Generatorschutz Auslösezeit: 0 ÷ 5s, einstellbar

# 5.4 Einrichtungen zur Verhinderung der Einspeisung ins spannungslose Netz 5.4.1 Rückspannungsschutz

Zur Verhinderung einer Rückspeisung auf das spannungslose Netz muss der Kuppel- oder Generatorschalter mit einer Minimalspannungsverriegelung ausgerüstet sein, welche ein Schliessen des Schalters bei spannungslosem Netz verhindert (Rückspannungsschutz). Es ist eine sichtbare Trennstelle vorzusehen, um die Anlage vom Netz abzutrennen. Die Trennstelle muss jederzeit zugänglich sein und durch das Personal des Elektrizitätswerks und der Feuerwehr betätigt werden können.

### 5.5 Weitere Schutzeinrichtungen

#### 4.5.1 Neutralleiterschutz

Bei Generatoren mit herausgeführtem Sternpunkt ist gemäss STI 219.0201 eine der folgenden Neutralleiterschutzeinrichtungen vorzusehen:

- a) Dauernde Neutralleiterstromüberwachung, so dass beim Erreichen des höchstzulässigen Nullleiterstromes der Parallelbetrieb unterbrochen wird.
- b) Einbau eines Filters in die Sternpunktverbindung, wobei alle Schutzbedingungen (Nullung, Schutzerdung etc.) in jeder Betriebsart erfüllt sein müssen.
- c) Automatische Unterbrechung der Sternpunktverbindung während des Parallelbetriebes
- d) Bemessen der Sternpunktverbindung (Generator, Netztransformator, Dimensionierung der Sternpunktverbindung) so, dass sie die Führung von Überströmen erlauben, ohne Schaden zu nehmen. Der Querschnitt der Sternpunktverbindung bzw. Neutral- und PEN-Leiter zwischen Generator und Netztransformator muss für mindestens 125% des Nennstromes der Rücklieferanlage ausgelegt werden. Zwischen dem Generatorsternpunkt und der Neutralleiterschutzeinrichtung darf der Neutral- oder PEN-Leiter weder mit der Erde noch mit dem Generatorgehäuse verbunden werden. Die Wahl dieser Schutzeinrichtungen ist mit dem Elektrizitätswerk abzusprechen.

### 5.5.2 Zeitverzögerte Zuschaltung nach einem Netzausfall

Bei wiederkehrender Spannung nach einem Netzausfall darf die Rücklieferanlage erst nach einer bestimmten Zeit (mindestens 2 Minuten) wieder mit dem Netz parallel geschaltet werden.



### 5.5.3 Synchronisationshilfe

Um das Zuschalten bei falscher Phasenfolge oder bei Phasengleichheit zu verhindern, ist eine Synchronisationshilfe vorzusehen.

### 6. Netzrückwirkungen, Blindleistungsmanagement

### 6.1 Netzrückwirkungen

Für die zulässigen Netzrückwirkungen sind die "Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen VSE, VEÖ, VDN, CSRES" verbindlich.

### 6.2 Blindleistungsmanagement

Bei Anlagen ab einer Erzeugungsleistung von 10 kVA kann das Werk ein Blindleistungsmanagement der EEA verlangen. Art und Umfang sind mit dem Werk abzusprechen.

### 7. Inbetriebnahme und Betriebsbedingungen

#### 7.1 Abnahme- und Nachkontrollen

Vor der Inbetriebnahme ist eine Abnahmekontrolle durch das Werk durchzuführen. Dabei werden die dem Parallelbetrieb dienenden Schutzeinrichtungen geprüft.

### 7.2 Änderungen der Anlage

Änderungen in der Anlage sind dem Werk anzuzeigen.

#### 7.3 Inbetriebnahme

Die Rücklieferanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn

- a) die Abnahmekontrolle durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat erfolgt ist (bei Vorlagepflicht)
- b) die Abnahmekontrolle durch das Elektrizitätswerk erfolgt ist
- c) eine Betriebsvereinbarung zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Elektrizitätswerk besteht

### 7.4 Netztrennung der EEA durch das Elektrizitätswerk

Das Werk behält sich das Recht vor, den Parallelbetrieb der EEA aufzuheben, wenn

- a) Kontrollarbeiten an der Rücklieferanlage durchgeführt werden sollen.
- b) die Schutzeinrichtungen der Rücklieferanlage versagen.
- c) im Netz Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten ausgeführt werden müssen.
- d) im Netz Störungen auftreten.
- e) Die Spannungsanhebung an den Verknüpfungspunkten unzulässig hohe Werte erreicht.



### 8. Haftung

Der Eigentümer der Rücklieferanlage haftet für sämtliche durch seine Anlage verursachten Sach- und Personenschäden im Sinne des Elektrizitätsgesetzes. Er haftet ferner für alle von der Rücklieferanlage verursachten Schäden im Netz, wie Spannungs- und Frequenzschwankungen, Ausfall einer oder mehrerer Phasenspannungen, bei Zuschaltung mit falscher Phasenfolge sowie asynchrones Zuschalten.

### 9. Inkraftsetzung

Das von der Gemeindeversammlung Felben-Wellhausen bewilligte Reglement der Stromversorgungen mit den Anhängen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.